

 Yokuchi Shoka Bacteria	SICHERHEITSDATENBLATT erstellt gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission			
	Version 1.1	Ausstellungsdatum 10.03.2020r.	Überarbeitungsdat um 30.12.2021	Seite 1 of 9

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator.

Handelsname: **Yokuchi Shoka Bacteria**
Chemische Bezeichnung: Nicht zutreffend
EG-Nr.: Nicht zutreffend
CAS-Nr. Nicht zutreffend
Index-Nr.: Nicht zutreffend
REACH-Nr.: Nicht zutreffend
UFI-Nr.: Nicht zutreffend

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen:

Produkt mit ausgewählten nitrifizierenden Bakterienstämmen für das Süßwasseraquarium.

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Andere als die oben genannten.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

LMSC Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością
ul. Piastowska 202, 42-202 Częstochowa, POLEN
TTel.: +48 535 321 355
E-Mail: office@yokuchi.com

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer: 112
Telefonnummer des Herstellers: +48 535 321 355 (8:00-16:00 Uhr MEZ)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Das Produkt ist nicht als gefährlich eingestuft

Physikalische Gefahren: Keine

Gesundheitsgefahren: Keine

Umweltgefahren: Keine

2.2. Kennzeichnungselemente

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Piktogramme: Nicht zutreffend

Signalwort: Nicht zutreffend

Gefahrenhinweise: Nicht zutreffend

Sicherheitshinweise: Nicht zutreffend

Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften: Nicht zutreffend

2.3. Sonstige Gefahren

Das Produkt erfüllt nicht die PBT- oder vPvB-Kriterien gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung.

 Yokuchi Shoka Bacteria	SICHERHEITSDATENBLATT erstellt gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission			
	Version 1.1	Ausstellungsdatum 10.03.2020r.	Überarbeitungsdat um 30.12.2021	Seite 2 of 9

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Das Produkt ist ein Gemisch. Es enthält keine als gefährlich eingestuften Bestandteile, keine gefährlichen Bestandteile in Konzentrationen über allgemeinen/spezifischen Grenzwerten, keine besonders besorgniserregenden Stoffe, keine als PBT/vPvB eingestuften Stoffe und keine Stoffe mit nationalen oder gemeinschaftlichen Arbeitsplatzgrenzwerten.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Bei Kontakt mit der Notrufnummer des Herstellers oder medizinischen Diensten die gekennzeichnete Produktverpackung oder dieses Sicherheitsdatenblatt bereithalten.

Hautkontakt:

Kontaminierte Haut mit Seife und Wasser waschen, gründlich spülen. Bei anhaltender Reizung ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen.

Augenkontakt:

Kontaminierte Augen bei geöffneten Lidern ca. 5 Minuten mit sanftem Wasserstrahl oder Kochsalzlösung spülen. Bei anhaltender Reizung ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen.

Einatmen: Für Frischluft sorgen. Bei Unwohlsein ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen.

Verschlucken: Wenn eine große Menge verschluckt wurde, Mund ausspülen und reichlich Wasser trinken. Ärztlichen Rat/ärztliche Hilfe einholen, Produktetikett oder dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Akute Symptome

Einatmen: Keine Daten verfügbar

Hautkontakt: Keine Daten verfügbar

Augenkontakt: Keine Daten verfügbar

Verschlucken: Keine Daten verfügbar

Verzögert auftretende Symptome – Keine Daten verfügbar

Wirkungen der Exposition – Keine Daten verfügbar

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Hinweise für den Arzt:

Kein spezifisches Antidot, symptomatisch behandeln

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Das Produkt ist nicht entzündbar; Löschmittel auf die in der Umgebung vorhandenen Materialien abstimmen.

Ung geeignete Löschmittel:

Nicht bekannt.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

 Yokuchi Shoka Bacteria	SICHERHEITSDATENBLATT erstellt gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission			
	Version 1.1	Ausstellungsdatum 10.03.2020r.	Überarbeitungsdat um 30.12.2021	Seite 3 of 9

Thermische Zersetzung fester Rückstände kann zur Bildung von Kohlendioxid führen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Bei Brand die übliche persönliche Schutzausrüstung verwenden. Nicht ohne umluftunabhängiges Atemschutzgerät und chemikalienbeständige Schutzkleidung im Brandbereich aufhalten. Verwendete Löschmittel auffangen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für nicht für Notfälle geschultes Personal: Für ausreichende Belüftung sorgen, insbesondere in geschlossenen Bereichen.

Für Einsatzkräfte: Keine zusätzlichen Anforderungen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Keine besonderen Anforderungen. Große Mengen des Produkts dürfen nicht in Kanalisation, Oberflächengewässer, Grundwasser oder Boden gelangen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verschüttetes Material mechanisch aufnehmen, in geeignete Behälter zur Entsorgung geben. Kontaminierten Bereich abbürsten oder bei Bedarf mit Wasser waschen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung – Abschnitt 8

Abfallentsorgung – Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für ausreichende Belüftung sorgen, insbesondere in geschlossenen Bereichen. Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen. Von Hitze fernhalten. Nur bestimmungsgemäß verwenden.

Industriehygiene

- für gute Belüftung sorgen (allgemeine und lokale Absaugung)
- Einrichtung zum Spülen von Augen und Haut bereitstellen
- Hände vor dem Essen, Rauchen und nach der Arbeit mit Wasser und Seife waschen
- beim Umgang mit chemischen Stoffen allgemeine Vorsicht walten lassen

Besondere Maßnahmen gegen Brand und Explosion.

Keine besonderen Anforderungen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

In trockenen Räumen in geschlossenen Behältern lagern. Von Kindern fernhalten. Kontakt mit Lebensmitteln und Futtermitteln vermeiden.

7.3. Spezifische Endanwendung(en)

Keine Informationen über andere Verwendungen als die in Unterabschnitt 1.2 genannten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwert:

Nicht zutreffend

 Yokuchi Shoka Bacteria	SICHERHEITSDATENBLATT erstellt gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission			
	Version 1.1	Ausstellungsdatum 10.03.2020r.	Überarbeitungsdat um 30.12.2021	Seite 4 of 9

DNEL-Werte (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung) für Gemischbestandteile verfügbar:

Nicht zutreffend								
Expositi- onsweg	Arbeitnehmer				Allgemeinbevölkerung			
	Systemische Wirkun- gen		Lokale Wirkungen		Systemische Wirkun- gen		Lokale Wirkungen	
	Langzeit	Akut	Langzeit	Akut	Langzeit	Akut	Langzeit	Akut
Einatmen	-	-	-	-	-	-	-	-
Dermal	-	-	-	-	-	-	-	-
Oral	-	-	-	-	-	-	-	-
Auge	-	-	-	-	-	-	-	-

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Allgemeine, mechanische oder passive Belüftung.

Individuelle Schutzmaßnahmen

Atemschutz:

Unter normalen Betriebsbedingungen nicht erforderlich.

Handschutz:

Schutzhandschuhe sind nicht zwingend erforderlich, werden jedoch empfohlen. Alle Handschuhmaterialien sind geeignet. Informationen zur Durchbruchzeit bestimmter Handschuhe sind beim Handschuhlieferanten einzuholen.

Augenschutz:

nicht erforderlich, Schutzbrille wird empfohlen.

Hautschutz:

Normale Arbeitskleidung für die chemische Industrie (lange Hosenbeine und Ärmel)

Normen für Schutzausrüstung:

EN 140:2001 Atemschutzgeräte – Halbmasken und Viertelfmasken – Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung.

EN 143:2004 Atemschutzgeräte – Partikelfilter – Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung.

EN 149+A1:2010 Atemschutzgeräte – Filtrierende Halbmasken zum Schutz gegen Partikel – Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung.

EN 14387+A1:2010 Atemschutzgeräte – Gasfilter und Kombinationsfilter – Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung.

EN 374-1:2017-01 Schutzhandschuhe gegen gefährliche Chemikalien und Mikroorganismen – Teil 1: Terminologie und Leistungsanforderungen für chemische Risiken.

EN 374-2:2015-04 Schutzhandschuhe gegen gefährliche Chemikalien und Mikroorganismen – Teil 2: Bestimmung des Widerstands gegen Penetration.

EN 16523-1+A1:2018-11 Bestimmung des Widerstands von Materialien gegen Permeation durch Chemikalien – Teil 1: Permeation durch potenziell gefährliche flüssige Chemikalien unter Dauerkontaktbedingungen.

EN 166:2005 Persönlicher Augenschutz. Anforderungen.

EN 14605+A1:2010 Schutzkleidung gegen flüssige Chemikalien – Leistungsanforderungen an Kleidung mit flüssigkeitsdichten (Typ 3) oder spraydichten (Typ 4) Verbindungen, einschließlich Teilen, die nur Körperteile schützen (Typen PB [3] und PB [4]).

EN ISO 20344:2012 Persönliche Schutzausrüstung – Prüfverfahren für Schuhe

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Keine besonderen Empfehlungen

PNEC-Werte (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentrationen) für Gemischbestandteile:

 Yokuchi Shoka Bacteria	SICHERHEITSDATENBLATT erstellt gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission			
	Version 1.1	Ausstellungsdatum 10.03.2020r.	Überarbeitungsdat um 30.12.2021	Seite 5 of 9

Nicht zutreffend

Umweltkompartiment PNEC

Süßwasser: -
Zeitweilige Freisetzung (Süßwasser): -
Meerwasser: -
Zeitweilige Freisetzung (Meerwasser): -
Kläranlage: -
Sediment (Süßwasser): -
Sediment (Meerwasser): -
Luft: -
Boden: -
Gefahr für Prädatoren: -

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	Feststoff, powder
Farbe	Weiß bis grau
Geruch	Keine
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Nicht bestimmt
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	Nicht bestimmt
Entzündbarkeit	Nicht entzündbar
Untere und obere Explosionsgrenze	Nicht bestimmt
Flammpunkt	Nicht zutreffend
Selbstentzündungstemperatur	Nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur	Nicht bestimmt
pH	Nicht bestimmt
Kinematische Viskosität	Nicht bestimmt
Löslichkeit	Unlöslich
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (log-Wert)	Nicht zutreffend
Dampfdruck	Nicht bestimmt
Dichte und/oder relative Dichte	Nicht bestimmt
Relative Dampfdichte	Nicht bestimmt
Partikeleigenschaften	Nicht bestimmt

9.2. Sonstige Angaben

Angaben zu physikalischen Gefahrenklassen

Keine zusätzlichen Daten zu physikalischen Gefahren.

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Keine zusätzlichen Daten.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Das Produkt ist in seinem Zustand unter vorhersehbaren Lagerungs- und Handhabungsbedingungen kein reaktives Gemisch.

 Yokuchi Shoka Bacteria	SICHERHEITSDATENBLATT erstellt gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission			
	Version 1.1	Ausstellungsdatum 10.03.2020r.	Überarbeitungsdat um 30.12.2021	Seite 6 of 9

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Bedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine bei normaler Handhabung.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Nicht festgelegt.

10.5. Unverträgliche Materialien

Kontakt mit starken Säuren vermeiden. Kontakt mit Basen vermeiden.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Das Produkt zersetzt sich unter normalen Lagerungs- und Handhabungsbedingungen nicht.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt enthält keine gesundheitsgefährdenden Inhaltsstoffe; das Produkt wurde nicht auf Gesundheitsgefahren geprüft. Gemäß Verordnung 1272/2008 ist das Produkt nicht als gesundheitsgefährdend eingestuft.

Akute Toxizität:

Akute orale Toxizität: Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für eine Einstufung.

Akute dermale Toxizität: Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für eine Einstufung.

Akute Inhalationstoxizität:

Das Produkt erfüllt die Kriterien für eine Einstufung.

Ätzwirkung/Reizwirkung auf die Haut:

Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung:

Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut:

Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität:

Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität:

Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität:

Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:

Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr:

Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

 Yokuchi Shoka Bacteria	SICHERHEITSDATENBLATT erstellt gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission			
	Version 1.1	Ausstellungsdatum 10.03.2020r.	Überarbeitungsdat um 30.12.2021	Seite 7 of 9

Keine Daten

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Das Produkt enthält keine umweltgefährdenden Inhaltsstoffe; das Produkt wurde nicht auf Umweltgefahren geprüft. Gemäß Verordnung 1272/2008 ist das Produkt nicht als umweltgefährlich eingestuft.

Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt – das Produkt ist nicht als gewässergefährdend eingestuft

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Informationen verfügbar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine Informationen verfügbar.

12.4. Mobilität im Boden

Keine Informationen verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht zutreffend.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine Informationen verfügbar.

12.7. Andere schädliche Wirkungen:

Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Abfälle aus Rückständen/unbenutzten Produkten:

Gemäß den geltenden Vorschriften entsorgen. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Das Gemisch im Originalbehälter aufbewahren. Nicht mit anderen Abfällen mischen. Der Abfallschlüssel ist am Ort der Entstehung zuzuordnen.

Entsorgung der Verpackung:

Gebrauchte Produktverpackungen sind keine gefährlichen Verpackungsabfälle. Verpackungsabfälle gemäß den geltenden Vorschriften entsorgen. Nicht mit anderen Abfällen mischen. Verpackung einem autorisierten Unternehmen zur Entsorgung übergeben.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Nicht zutreffend, das Produkt ist beim Straßen-, See- und Lufttransport nicht als Gefahrgut eingestuft.

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer - nicht zutreffend

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung - nicht zutreffend

14.3. Transportgefahrenklasse(n) - nicht zutreffend

 Yokuchi Shoka Bacteria	SICHERHEITSDATENBLATT erstellt gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission			
	Version 1.1	Ausstellungsdatum 10.03.2020r.	Überarbeitungsdat um 30.12.2021	Seite 8 of 9

14.4. Verpackungsgruppe - nicht zutreffend

14.5. Umweltgefahren - nicht zutreffend

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender - nicht zutreffend

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten - nicht zutreffend

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.12.2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates

Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien

Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates

Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle.

Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für das Produkt wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Erläuterung der im Sicherheitsdatenblatt verwendeten Abkürzungen und Akronyme

ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße gemäß Rahmenrichtlinie 94/55/EG in der jeweils geänderten Fassung.

ATE Schätzwert akuter Toxizität: Werte der akuten Toxizität werden als (ungefähre) LD50-Werte (oral, dermal) oder LC50-Werte (inhalativ) oder als ATE-Werte angegeben.

CAS Chemical Abstracts Service.

CPR Herz-Lungen-Wiederbelebung.

DNEL abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung

EG-Nummer eindeutige siebenstellige Kennnummer, die Stoffen zu regulatorischen Zwecken im Europäischen Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe (EINECS) zugeordnet wird.

EC50 mittlere effektive Konzentration.

EINECS Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe.

GHS (Vereinte Nationen) Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien: definiert die international vereinbarten Kriterien des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen (UN ECOSOC) für die Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische.

ICAO Internationale Zivilluftfahrtorganisation, verweist auf Anhang 18 zum Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt „Sichere Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr“.

IMDG International Maritime Dangerous Goods Code für die Beförderung gefährlicher Güter auf See.

IUPAC Internationale Union für reine und angewandte Chemie.

 Yokuchi Shoka Bacteria	SICHERHEITSDATENBLATT erstellt gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission			
	Version 1.1	Ausstellungsdatum 10.03.2020r.	Überarbeitungsdat um 30.12.2021	Seite 9 of 9

LOEC Niedrigste beobachtete Wirkkonzentration.

LD50 Letale Dosis; Dosis, bei der voraussichtlich 50 % der Tiere sterben.

LC50 Letale Konzentration; Standardmaß für die Toxizität des umgebenden Mediums, das innerhalb eines bestimmten Zeitraums durch inhalative Exposition die Hälfte der Stichprobenpopulation eines bestimmten Versuchstiers tötet.

NOEC Konzentration ohne beobachtete Wirkung. M-Faktor: Multiplikationsfaktor

NICNAS (Australien) National Industrial Chemicals Notification and Assessment Scheme.

NIOSH (Vereinigte Staaten) National Institute for Occupational Safety and Health.

OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

OSHA (Vereinigte Staaten) Occupational Safety and Health Administration.

PBT Persistent, bioakkumulierbar und toxisch.

PNEC Voraussichtliche Nicht-Effekt-Konzentration

(Q)SAR (Quantitative) Struktur-Wirkungs-Beziehungen.

RTGD (Vereinte Nationen) Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter.

RTECS Registry of Toxic Effects of Chemical Substances.

SVHC Besonders besorgniserregender Stoff.

Toxline Online-Datenbank für toxikologische Literatur.

TOXNET Toxikologisches Datennetzwerk.

UFI Eindeutiger Rezepturidentifikator.

US EPA Umweltschutzbehörde der Vereinigten Staaten.

vPvB sehr persistent und sehr bioakkumulierbar.

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) erstellt.

Die Einstufung des Produkts erfolgte auf Grundlage des Gehalts der Inhaltsstoffe und gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008.

Schulung

Vor dem Umgang mit dem Produkt sollte der Benutzer mit den Grundsätzen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes beim Umgang mit Chemikalien vertraut sein und insbesondere eine entsprechende Arbeitsplatzschulung absolvieren.

Verweise auf wichtige Literatur und Datenquellen

Das Sicherheitsdatenblatt für dieses Produkt wurde auf Grundlage der Sicherheitsdatenblätter der Produktbestandteile, von Literaturdaten, Online-Datenbanken sowie vorhandenem Wissen und Erfahrung unter Berücksichtigung der derzeit geltenden Rechtsvorschriften erstellt.

Änderungen gegenüber der vorherigen Version des Sicherheitsdatenblatts:

Version 1.1 – Anpassung an die Anforderungen der Verordnung 2020/878, Aktualisierung der Daten in den Abschnitten 1-16.

Die vorstehenden Angaben beruhen auf den derzeit verfügbaren Daten zur Charakterisierung des Produkts sowie auf den Erfahrungen und Kenntnissen des Herstellers zu diesem Thema. Sie stellen keine Qualitätsbeschreibung des Produkts und keine Zusicherung bestimmter Eigenschaften dar. Sie sind als Hilfe für die sichere Handhabung während Transport, Lagerung und Verwendung des Produkts zu verstehen. Dies entbindet den Anwender nicht von der Haftung für die unsachgemäße Verwendung der vorstehenden Informationen und nicht von der Einhaltung aller Rechtsvorschriften in diesem Bereich.

ENDE DES SICHERHEITSDATENBLATTS